

Dritte Verordnung

zur Änderung der Sechsten Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Sechste Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis - 6. CoronaSchVO BLK) vom 23. November 2021

vom 28. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 20. Dezember 2021, wird verordnet:

Artikel 1

(1) In § 5 Absatz 2 wird am Ende folgendes angefügt: „Die Zuschauerzahl darf ein Drittel der zulässigen Platzkapazität der Einrichtung nicht übersteigen. Die absolute Obergrenze liegt bei 750 Personen. Erlaubt sind nur Sitzplätze, die personalisiert belegt werden müssen. Der Verkauf und der Verzehr von Speisen ist für Zuschauer innerhalb geschlossener Räume nicht gestattet.“

(2) In § 5 Absatz 3 wird am Ende folgender Satz 2 angefügt: „Sie sind ebenso verpflichtet, die Erfassung der belegten Sitzplätze mit Vorname, Nachname und

vollständiger Anschrift vorzunehmen, zu speichern und auf Verlangen des Burgenlandkreises digital zu übermitteln.“

(3) § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Besucher von Kultureinrichtungen im Sinne des Absatz 1 sowie Zuschauer von Sportveranstaltungen im Sinne des Absatz 2 haben im gesamten Gebäude, auch sitzend an einem Platz, eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske) zu tragen. Satz 1 gilt nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren und
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 28. Dezember 2021



Götz Ulrich
Landrat